

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 91 (2004)  
**Heft:** 6: Mendelsohn et cetera

**Rubrik:** bauen + rechten : Recht und Wettbewerb im Bausektor

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## § Recht und Wettbewerb im Bausektor

Vier Rechtsgebiete spielen für den Wettbewerb im Bausektor eine zentrale Rolle: 1. Das Bauproduktrecht, 2. Das Kartellrecht und das Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Das öffentliche Vergaberecht, 4. Das Binnenmarktrecht. Unter diesen hat sich in der Schweiz das Bauproduktrecht erst vor kurzem entwickelt; es ist auch beteiligten Rechtskreisen noch weitgehend unbekannt und soll hier kurz dargestellt werden.

Das Bauproduktrecht setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: a) Verfassungsrechtliche Grundlagen (Art. 94 BV: Grundsätze der Wirtschaftsordnung, Art. 97 BV: Aussenwirtschaftspolitik), b) Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse, c) Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, d) Bundesgesetz über Bauprodukte.

Das neue, noch ungewohnte Schweizer Bauproduktrecht stützt sich weitgehend auf das Modell des europäischen Rechts. Sein Hauptzweck liegt in der Schaffung einer Grundlage für die Integration des Bauproduktbereichs in die bilateralen Verträge Schweiz/EU. Gegenstand des Bauproduktgesetzes (SR 933.0) ist das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Es beschränkt

sich im Wesentlichen, die Voraussetzungen für die Sicherheit der Produkte zu definieren und verzichtet darauf, technische Normen auszuarbeiten, sondern stützt sich auf solche unabhängiger schweizerischer Normenorganisationen. Soweit möglich sollen aber international harmonisierte Normen bezeichnet werden. Es lässt weiter das Inverkehrbringen eines Produktes nicht von dessen charakteristischen Merkmalen abhängen, sondern verlangt, dass die Produkte derart konzipiert sind, dass die Werke, für die sie verwendet werden, bestimmte, wesentliche Erfordernisse erfüllen. Das Recht der Bauprodukte zeichnet sich durch vier Besonderheiten aus:

– Im Ansatz ist es technisches Recht, das sicherheits- und konsumentenschutzpolitische Anliegen verfolgt. Im Kern ist es aber handelspolitisch motiviert. Technische Normen und Vorschriften wirken nämlich handelshemmend und wettbewerbsverzerrend (Transaktionskosten, Doppelprüfungen), wenn sie in einem Wirtschaftsraum nicht harmonisiert sind.

– Von seiner Konzeption her ist das Bauproduktrecht heterogenes Recht, das nicht vollumfänglich vom schweizerischen Gesetzgeber entworfen wurde, sondern teilweise durch Übernahme von internationalen Prinzipien (namentlich aus der EU) entstanden ist. Das führt vor allem zu Lücken im Netz der technischen Bauproduktenormen.

– Schliesslich ist das Bauproduktrecht neues Recht und der Impact dieses Rechts auf das Bauwesen steckt noch in Entwicklung. Auch die Abgrenzungen der Funktionen neuer Organe (Konformitätsbewertungsstellen, Kommission für Bauprodukte) sind noch im Frühstadium.

– Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Bauprodukte steht weitgehend auch den Kantonen zu. Eine flächendeckende Lösung musste deshalb mit einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über den Abbau technischer Handelshemmnisse, IVTH) geschaffen werden.

Das ganze System ist noch weitgehend unfertig. Es wird noch Jahre dauern, bis die materiellen Voraussetzungen für den Vollzug erfüllt sind. Mit diesem bescheidenen Ausbaustand hat die Gesetzgebung auch in der Baubranche noch nicht ihre geforderte Effektivität erreicht. Dieser Umstand hat auch dazu geführt, dass die Legitimation von privatautonom erarbeiteten technischen Spezifikationen, die faktisch wie Rechtsnormen wirken, erneut aufgeworfen worden ist und einer neuen Klärung zugeführt werden muss. Immer bedeutungsvoller wird nämlich die Einhaltung technischer Spezifikationen auch im öffentlichen Beschaffungswesen. Als ganzes ein Problemfeld mit Zukunftspotential!

Thomas Heiniger



100 Jahre

...Erfahrung für die Zukunft.

Embru-Werke, 8630 Rütli, Tel. 055 251 11 11, Fax 055 251 19 30, www.embru.ch, info@embru.ch

embru <sup>1904-2004</sup> x